

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	52 (1901)
Heft:	2
Artikel:	Die Neuerstellung des Wald-Steuerkatasters im Kanton Thurgau
Autor:	Etter, P.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-766187

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Neuerstellung des Wald-Steuerkatasters im Kanton Thurgau.

Den 3. Juli 1898 passierte ein neues thurgauer Steuergesetz glücklich die Volksabstimmung. Dieses Gesetz unterwirft die Waldungen einer Vermögenssteuer und zwar gelten für Staats- wie Gemeinde- steuern die gleichen Bestimmungen. Der die Waldungen beschlagende Abschnitt d in § 5 des neuen Gesetzes lautet:

„Bei Waldungen sollen insbesondere neben dem Bestande die Ertragsfähigkeit des Bodens und die hinsichtlich des Absatzes und der Holzpreise vorteilhafte Lage gewürdigt werden. Beifuss Berücksichtigung der Veränderungen durch Holzschlag und Wachstum findet von fünfzehn zu fünfzehn Jahren eine Neueinschätzung derselben statt. Außerdem kann noch in der Zwischenzeit bei Veränderungen des Wertes durch Holzschlag vom Eigentümer eine Herabsetzung der Einschätzung verlangt werden“.

Der beleuchtende Bericht des Regierungsrates, welcher das neue Gesetz begleitet, spricht sich über die Besteuerung der Waldungen folgendermaßen aus:

„Die Ausmittlung des Wertes des Waldes erfolgte gemäß § 7 des bisherigen Gesetzes nach Klassen, wobei der Kapitalwert pro Tuchart im Maximum zu Fr. 640 und im Minimum zu Fr. 42 festzusetzen war. Durch Schlußnahme vom 29. März 1851 wurden vom Regierungsrat 8 Klassen gebildet. Seit jener Zeit fand eine Neueinschätzung nicht mehr statt. Es ist unstreitig, daß die Wertverhältnisse von 1851 heute nicht mehr zutreffen. Wald, in der 1. Klasse mit Fr. 640 eingeschätzt, ist nunmehr geschlagen und an seine Stelle ist leerer Waldboden oder junge Pflanzung getreten, die aber trotzdem zum Maximalbetrag katastriert und steuerpflichtig sind, während umgekehrt Waldung in 7. und 8. Klasse mit Fr. 88 und Fr. 44 taxiert, jetzt ausgewachsenen Bestand enthält, aber nur jene Minimalwerte versteuert. Sodann ist der Holzwert von heute dreimal größer als 1851 und daher eine neue Taxation durchaus gerechtfertigt. Diese soll nach dem Gesetzesentwurf in Perioden von 15 zu 15 Jahren vorgenommen werden, weil eben der Waldbestand sich fortwährend in seinem Werte verändert. Hierbei muß jedoch ausdrücklich betont

werden, daß das Maximum dieser Taxation nicht zu hoch angesetzt werden darf und unter dem wirklichen Holzpreise bleiben muß, weil die Rendite desselben eine bescheidenere ist, als bei andern Bodenerträgnissen. Eine zu hohe Taxation wäre auch der Waldfultur, an welcher Staat, Gemeinden und Private ein hohes Interesse haben, wenig förderlich“.

Die Verordnung zum Vollzug von § 5 des Steuergesetzes vom 15. Februar 1898 bestimmt, daß für Einschätzung der Waldungen eine kantonale Schätzungscommission von 3 Mitgliedern (inklusive Steuerkommissär) und 2 Ersatzmännern zu bestellen sei. Die Taxationen haben an Hand der Kataster, welche vorgängig durch die Gemeinderäte in Ordnung zu stellen sind, ortsgemeindeweise zu erfolgen. Bei den Waldungen sind zu unterscheiden:

A Waldungen mit nachhaltigem Betrieb;

B " aussehendem Betrieb.

Bei der Einschätzung der ersten Kategorie wird nach folgenden Grundsätzen verfahren:

Es ist der jährliche (nachhaltige) Holzertrag nach Festmetern so genau als möglich festzustellen und dieser mit dem Durchschnittspreis eines Festmeters (Nutz- und Brennholz ineinander gerechnet) zu vervielfachen. Das Produkt bildet den Bruttovertrag, von welchem die Betriebsausgaben, ebenfalls per Festmeter berechnet, in Abzug zu bringen sind. Der sich ergebende Reinertrag wird in 25 fachem Betrage kapitalisiert, welches Ergebnis das Steuerkapital repräsentiert. Bei der Ermittlung des Steuerkapitals der Kategorie B werden die Bodenwerte nach ihrer Güte und nach § 5, d in 5 Klassen eingeschätzt. Bei jeder um 15 Jahre älteren Altersklasse erfolgt ein Zuschlag im Betrage der Zinsen und Zinseszinsen vom zuletzt versteuerten Kapital zu annähernd 3 % (genau 1,55797 — abgerundet 1,5 des Kapitals).

Bodenwerte Altersklassen	I. Kl. Fr. 200	II. Kl. Fr. 450	III. Kl. Fr. 600	IV. Kl. Fr. 700	V. Kl. Fr. 800
in Franken per Hektare					
1—15	370	560	750	870	1000
16—30	550	840	1120	1300	1500
31—45	820	1260	1680	1950	2220
46—60	1230	1890	2520	2920	3300
61—75	1840	2830	3780	4480	5000
76—90	2760	4240	5670	6720	7500
über 90	3000	4500	6000	7000	8000

Nach abgeschlossener Einschätzung liegt der Kataster während 14 Tagen beim Katasteramt zur Einsicht auf und wird dem Waldeigentümer hiervon schriftlich Anzeige gemacht. Innert dieser Frist kann beim Regierungsrate Beschwerde geführt werden, welcher je nach Gutfinden eine neue Abschätzung anordnet.

Über die Ausführung der Waldtaxationen ist folgendes zu erwähnen:

Gegenwärtig sind die Einschätzungen der Waldungen in der Hauptsache abgeschlossen, während diejenigen der Liegenschaften noch nicht in Angriff genommen worden sind. Von Mitte April 1899 bis Mitte Dezember 1899 war fast ununterbrochen eine Schätzungscommission an der Arbeit, deren Größe man anfänglich sehr unterschätzt hatte. Um dieselbe zu beschleunigen arbeiteten von Anfang April 1900 bis heute zwei bis drei Commissionen und haben die Mitglieder derselben die Befriedigung, das große Werk bald vollendet zu sehen. Den Schätzungscommissionen gehören neben andern die beiden Forsttechniker des Kantons an und haben dieselben in der Folge hauptsächlich die Taxationen der Waldungen mit Nachhaltsbetrieb besorgt. Zu dieser Kategorie gehören die Staatswaldungen, die größern Gemeindewaldungen und die Waldungen der Privatkorporationen, welche zusammen rund 7400 ha. oder ca. 40% der Gesamt-Waldfläche des Kantons ausmachen. Die Waldungen einiger größerer Gutsherrschaften konnten nicht in diese Kategorie aufgenommen werden, weil das Altersklassenverhältnis derselben zu abnormal oder weil für Innehaltung einer nachhaltigen, der Größe der Waldung entsprechenden, Nutzung keine Garantie vorhanden ist. Die Taxation der Waldungen mit Nachhaltsbetrieb bietet speziell im Kanton Thurgau besondere Schwierigkeiten und zwar aus folgenden Gründen:

Die erste Grundlage für eine richtige Taxation, die Vermessung, fehlt bei mehr als der Hälfte der Bürgergemeinde-Waldungen und sind auch die vorhandenen Operate zum Teil nicht zuverlässig und fast durchwegs nicht nachgeführt worden. Wirtschaftspläne besitzen nur 9 Gemeinden und mußte demnach bei allen übrigen ein provisorischer Etat, der sich zum Teil auf Annäherungsmaß der Waldfläche stützt, bestimmt werden. Genaue Ermittlungen hätten zu viel Zeit

in Anspruch genommen, und so war es leider nicht möglich, den Taxationen der Waldungen dieser Kategorie eine sicherere Grundlage zu geben. Im Weiteren handelte es sich darum, in jedem einzelnen Falle den Nettowert per Festmeter anzusetzen, und haben hierbei genaue Erhebungen aus den Jahres-Rechnungen der Staatsforstverwaltung gute Dienste geleistet. Der Nettowert von 1 m³ wurde für jedes Revier besonders, mit Berücksichtigung aller Ausgaben, welche dem Wald zu Lasten geschrieben werden können, berechnet und zwar als Durchschnitt des Dezenniums 1887/88—1896/97. Die gefundenen Werte schwanken zwischen 9,6 und 13,9 Fr. Die Zwischennutzung ist weder bei Aufstellung der Etats, noch bei Berechnung des Nettowertes von 1 m³ in Betracht gezogen worden, um der Weisung, die Taxationen in mäßigen Grenzen zu halten, gerecht zu werden. Die sieben arrondierten Staatsforstreviere liegen im ganzen Kanton zerstreut, und so konnten die angestellten Berechnungen über den Nettowert jeweilen für die einem Revier benachbarten Gemeindewaldungen als Anhaltspunkte dienen. Zur Kontrolle ist eine größere Zahl von Waldungen mit Nachhaltsbetrieb auch nach dem Klassensystem der II. Kategorie eingeschätzt worden und zeigten die verschiedenen Berechnungsarten bei annähernd normalem Altersklassenverhältnis der betreffenden Waldung in ihren Resultaten befriedigende Übereinstimmung.

Die Einschätzung der Waldungen mit aussiebendem Betrieb geschah mit einigen Modifikationen nach dem bereits im Detail vor geführten Klassensystem. Die Praxis zeigte bald, daß die Abstufungen von Klasse zu Klasse etwas groß gewählt worden waren, und kam man in der Folge dazu, sowohl die Boden- wie die Altersklassen — innert den erstmals angenommenen Grenzen — zu verdoppeln. Die Bodenklasse 4^{1/2} kam in wenigen Fällen, die Bodenklasse 5 gar nicht zur Anwendung; dagegen machte sich das Bedürfnis geltend, nach unten noch die Bodenklasse 0 mit Fr. 130 pro ha. und 1/2 mit Fr. 200 pro ha. anzureihen, da die Anwendung von Klasse 1 mit Fr. 300 pro ha. für die geringsten Standorte — namentlich an Tobelhängen und für Kiesböden längs den Flüssen — zu hohe Einschätzungen zur Folge gehabt hätte. Im Übrigen vollzog sich diese Art der Taxation nach einiger Übung sehr rasch und sicher; die

Meinungsverschiedenheiten drehten sich gewöhnlich nur um eine halbe Klasse. Die Katasterführer wurden angewiesen, für Wald und offenes Land gesonderte Katasterauszüge zu erstellen und die Katasternummern nach Lagen — wie sie sich auf dem Lokale folgen — und nicht nach Besitzern zu ordnen. Diese Anordnung nach Lagen bedeutet, richtig durchgeführt, eine große Erleichterung für die Einschätzung. Da sich die weitaus größte Zahl der Liegenschaftenkataster nicht auf Vermessungen stützt und dieselben zum teil seit 1851 nicht mehr bereinigt worden sind, so wiesen die erstellten Auszüge bald mehr bald weniger Mängel auf; eine Gemeinde sah sich sogar gezwungen, die Bannvermessung zu beschließen, weil der Kataster im Laufe der Zeit unbrauchbar geworden war. Die Einschätzungsarbeiten haben die Einsicht, wie notwendig eine Katastervermessung wäre, wesentlich gefördert. Die Flächenangaben stellten sich in einzelnen Gemeinden als absolut unrichtig heraus und wurden überall, wo die Okularschätzung dies vermuten ließ, Korrekturen, auf Grund von oberflächlichen Messungen durch Abschreiten, vorgenommen. Von der großen Arbeit, welche diese Taxationen verursachten, kann man sich einen Begriff machen, wenn man sich die außerordentlich starke, zum teil ins Absurde getriebene Waldzerstückelung im Kanton Thurgau vorstellt; es existieren nicht weniger als ca. 38,000 Waldparzellen.

Ein anderer Umstand, welcher oft lähmend auf eine rasche Abwicklung der Taxationsarbeiten einwirkte, war der Mangel an guter Führung, an geläufigem Vorzeigen der Eigentumsgrenzen in vielen Gemeinden. Gemeinden, welche für ihre Privatwaldungen keine Förster oder Bannwarte besitzen, sind nicht selten, und es hielt daselbst bisweilen schwer, Leute zu bekommen, welche im Wald Bescheid wußten; in zahlreichen Fällen mußten zum Zwecke des Vorzeigens die Waldbesitzer selbst in Anspruch genommen werden und selbst diese konnten bei ungenügender Vermarkung der Waldparzellen nicht immer befriedigende Auskunft geben. Bei Mittel- und Niederwald einigte man sich dahin, die Einschätzung auf ein mittleres Alter des Unterholzes — beim Mittelwald kam noch die Berücksichtigung des Oberholzes hinzu — zu basieren. Für Niederwald, der in 20 bis 30jährigem Umtrieb bewirtschaftet wird, kam die Altersklasse $1\frac{1}{2}$; für Buschholzbetrieb im Überschwemmungsgebiet der Flüsse die Alters-

Klasse 1 zur Anwendung. Damit ist wenigstens für diese Betriebsarten eine stabile Taxation erreicht, und fallen für dieselben die 15jährigen Revisionen dahin.

Stellt man sich die Fragen, was für einen Effekt hat man von der Neueinschätzung der Waldungen zu erwarten, wie stellt sich das neue Waldsteuerkapital zum bisherigen und wie verhalten sich die Taxationswerte zu den reellen Werten der Waldungen, so läßt sich darauf folgendes antworten:

Die Neueinschätzung bedeutet eine ganz wesentliche Erhöhung des Waldsteuerkapitals gegenüber dem bisherigen, in den alten Katastern niedergelegten. Es konnte dies erreicht werden ohne den einzelnen Waldbesitzer zu stark zu belasten und ohne den Wald im Verhältnis zu andern Vermögensobjekten in höherem Maße zu treffen. Die vielfachen Vergleiche, welche während der Taxationsarbeit zwischen den Einschätzungs-werten und den Verkaufs- und reellen Werten ange stellt worden sind, haben ergeben, daß im allgemeinen leerer Boden und Jungwüchse zu zwei Drittel, mittelalte Hölzer zur Hälfte und alte, schlagbare Bestände zu einem Drittel des reellen Wertes eingeschätzt wurden und damit glauben die Taxatoren der regiminellen Weisung, — „daß das Maximum nicht zu hoch angesetzt werden darf und unter dem wirklichen Holzpreise bleiben muß, weil die Rendite eine bescheidenere ist, als bei andern Bodenerträgnissen“, — nachgekommen zu sein. Angesichts dieses Endresultates darf man sich wohl der Hoffnung hingeben, daß die Furcht, das neue Steuer gesetz werde die schlagbaren und angehend schlagbaren Waldbestände der Privaten der Axt überliefern, schwinden werde. Diese un begründete Furcht hat bereits vor Beginn der Einschätzung namentlich im Murghale in dem angedeuteten Sinne ihre schädlichen Folgen gezeitigt.

Wenn auch die eingeschlagenen Taxationsverfahren zu Steuerzwecken nicht unanfechtbar und vielleicht in manchen Beziehungen weniger praktisch sind, als die Verfahren, welche in andern Kantonen und Ländern zur Anwendung kamen, so kann man sich damit trösten, daß in vorliegendem Fall das Bessere wahrscheinlich der Feind des Guten geworden wäre und daß an Stelle des im Laufe der Zeit ungerecht gewordenen Waldkatasters ein gerechter gesetzt worden ist.

Bei den Waldungen mit Nachhaltsbetrieb hätten wir bessere Grundlagen — Vermessung und Wirtschaftspläne — gewünscht; bei den Waldungen mit ausschließendem Betrieb befriedigt uns das Verfahren an sich nicht, weil die 15 jährigen Revisionen eine große Arbeit bedeuten und weil das Verlangen, abgetriebene Waldparzellen, in die niederste Altersklasse zu versetzen — ein Verlangen, welches vom Waldbesitzer nach jedem Schlag gestellt werden kann — auf seine Berechtigung untersucht werden muß und so ebenfalls wieder Arbeit im Gefolge hat. Es ist auch von maßgebender Stelle die Frage geprüft worden, ob das Verfahren, der Taxation nach dem Waldreinertrag, nicht für den gesamten Waldbesitz in Anwendung gebracht werden könnte, um damit einen stabilen Kataster zu erhalten und die lästigen Revisionen zu umgehen, welche notwendig werden, sobald die Einschätzung auf den zur Zeit bestehenden Holzbestand Rücksicht nimmt. Ein Hauptgrund, warum dieses Verfahren nicht eingeschlagen wurde, ist in der Überlegung zu suchen, daß dieses Verfahren dem Privatwaldbesitzer nicht verständlich gewesen wäre und deshalb seine Aufnahme in das Gesetz die Annahme des letztern durch das Volk hätte erschweren können.

Die Zukunft wird lehren, wie bei den angewandten Taxationsystemen der Waldkataster am besten andauernd in voller Richtigkeit erhalten werden kann.

Frauenfeld, im Dezember 1900. P. Etter, Forstadjunkt.



Mitteilungen.

Kreisförster Johann Koch †

„Was wir treu gelobt dem Wald,
„Wollen's draußen ehrlich halten,
„Ewig bleiben treu die alten
Bis das letzte Lied verhallt.
„Lebe wohl, du schöner Wald!“

In feierlicher und bis ins innerste Mark rührender Weise erklangen diese Worte des ewig schönen Liedes, aus den sangesgewohnten Kehlen des „Laufenburger Männerchores“ auf dem dortigen Friedhofe, am Sonn-